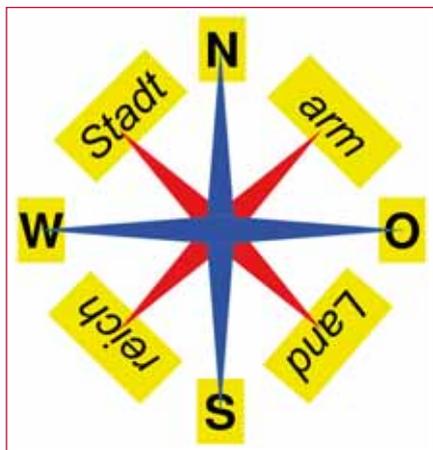




Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Deutschland: nicht geteilt, bloß doppelt gespalten



Im Januar hatte die Friedrich-Ebert-Stiftung eine wirtschaftspolitische Tagung zur Einkommens- und Vermögensungleichheit durchgeführt, die Ergebnisse sind jetzt dokumentiert auf <http://tinyurl.com/y6bek3el>. Passend dazu wurde ein „Sozioökonomischer Disparitätenbericht 2019“ vorgelegt, der auseinanderdriftende Lebensverhältnisse – ein „Ungleiches Deutschland“ – in beeindruckender Weise belegt und darin den Nährboden für Rechtspopulismus ausmacht: <http://tinyurl.com/y4tw8wyf>

Die Clusteranalyse ist ein gutes Verfahren, um diffuse Begriffe wie „Ungleichheit der Lebensverhältnisse“ in den Griff zu bekommen, wobei die unvermeidlichen Messunsicherheiten gerade genutzt werden (indem sie sich gegenseitig aufheben) um ein klares und stabiles Bild zu gewinnen. Man nehme eine gerade noch überschaubare Anzahl von Indi-

katoren (hier zehn), die möglichst wenig miteinander zu tun haben, mache sie vergleichbar (etwa durch Normierung „pro Kopf“) und setze deren relative (über- oder unterdurchschnittliche) Verteilung in Zusammenhang. Das Ergebnis ist ziemlich unabhängig von der Anzahl, Auswahl und sogar der (hier unterbliebenen) Gewichtung der einzelnen Indikatoren und zeigt sowohl sozialräumlich wie sozialökonomisch a) eine klare Ost-West-Trennung, b) einen deutlichen Nord-Süd-Gradienten im Westen sowie c) quer darüber gesprengelt ein „Fleckenmuster“ von Boom- und Schwarmstädten (mit Speckgürteln) einerseits sowie „abgehängten“ Regionen andererseits.

In einer „soliden Mitte“ leben knapp 40% der Bevölkerung, in dynamischen Städten plus Umland 44% und in städtischem Strukturwandel oder ländlichen Strukturkrisenregionen 16%. Wirtschaftliche Dynamik heißt dabei im Klartext gute Chancen, aber auch hohe Risiken – dorthin zieht es vor allem jüngere Menschen. Und gerade dort werden Kinder- und Altersarmut relativ stärker zum Problem, weil nicht nur die (möglicherweise erzielbaren) Einkommen hoch sind, sondern auch die (auf jeden Fall aufzubringenden) Mieten.

Für die Autoren ergeben sich daraus klare politische Forderungen zu Infrastruktur und öffentlicher Daseinsvorsorge. Vorgeschlagen werden die Regionalisierung von Investitionshil-

INHALT

- **Ungleiche Lebensverhältnisse**
- **Nachruf: Wolfram Altekrüger**
- **Kinderarmutszuschlag**
- **BSG-Urteile u.v.a.**



fen, eine neue Gemeinschaftsaufgabe „Regionale Daseinsvorsorge“ sowie die Entlastung schwacher Kommunen insbesondere von den SGB II-KdU.

Zu ganz ähnlichen Ergebnissen kommt auch das DIW (Wochenbericht 19/2019): Das Armutsrisiko ist seit Mitte der 90er Jahre von rd. 11 auf 16,6% gestiegen, denn kurz gesagt: Arbeit schützt vor Armut nicht!

Die Schere öffnet sich besonders stark in den Städten und für junge Erwachsene: <http://tinyurl.com/yy3xum8p>

Dazu passt leider, wie das WZB belegen konnte, dass sich die einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen mit und ohne deutschen Pass in den gleichen Städten bzw. Vierteln konzentrieren, also auf dem – freien und nicht mehr sozialen – Wohnungsmarkt notgedrungen konkurrieren: <http://tinyurl.com/y32zgrbs>

Abschließend noch eine eigene Interpretation: Erstens, Teile der Bevölkerung ziehen schneller um, als die Lebensverhältnisse angeglichen werden können. Zweitens, nach der

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Wende und Wiedervereinigung wurde die stark zentralistische, hauptstadtfixierte Struktur der DDR reproduziert. Und drittens, die Mietenexplosion hat die Massenarbeitslosigkeit als soziales „Exklusionsrisiko“, wie die Unsicherheit im Soziologendeutsch heißt, abgelöst: Heute lebt es sich ohne Job in einer guten Wohngegend besser als prekär beschäftigt im sozialen Brennpunkt. Das Hartz-

Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Sanktionsmaschinerie

Nun ist es auch vom IAB wissenschaftlich erforscht und bestätigt, dass Eingliederungsvereinbarungen von den Arbeitsvermittler/innen mehr als Sanktions- und Aktivierungsinstrumente („Fördern und Fordern“) als zur Arbeitsmarktintegration eingesetzt werden: <http://tinyurl.com/y3b7pquj>. Dennoch schlägt das IAB eine Reform des Sanktionsregimes im SGB II vor, die „übermäßige und teils auch kontraproduktive Härten für die Betroffenen“ vermeiden, aber „die positiven Beschäftigungswirkungen von Sanktionen“ erhalten soll: <http://tinyurl.com/y5xqzefb>

Im Klartext: Arbeitsanreiz schlägt Menschenwürde. So wörtlich darf man das Grundgesetz auch in seinem 70. Geburtsjahr eben doch nicht nehmen! Dennoch dürften die Vorschläge des IAB spätestens dann relevant werden, wenn die Politik versuchen muss, das anstehende BVerfG-Urteil umzusetzen: Dann könnte beispielsweise eine Staffelung der Sanktionsdauer statt der -höhe eingeführt werden, ebenso eine Obergrenze für

Motto „Hauptsache Arbeit“ hat also gleich doppelt versagt, und Erwerbsarbeit hört langsam auf, noch ein zuverlässiger Befriedigungsfaktor und Integrationsmotor zu sein – objektiv zumindest; doch subjektiv noch lange nicht. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Website www.fesgegen-rechtsextremismus.de verwiesen, wo im April gerade die Studie „Verlorene Mitte“ erschienen ist, die siebente in einer Reihe seit 2006.

kumulierte Sanktionen (sehr wahrscheinlich) und hoffentlich auch die Abschaffung der „Sondersanktionen“ für U-25. Eine weitere Idee des IAB ist, die Ablehnung von „Maßnahmen“ weniger scharf zu ahnden als die Ablehnung von Arbeitsangeboten, also etwa zwischen den 10%- und den 30%-Sanktionen noch eine „Zwischenstufe“ (20%?) einzuführen.

Rein in die Kartoffeln – raus aus die Kartoffeln

Hinter den Bestandszahlen von SGB II-Leistungsempfänger/innen verbirgt sich eine beträchtliche Dynamik an Zu- und Abgängen. Dahinter wiederum verbirgt sich ein nicht unbeträchtlicher Drehtür-Effekt, wie die Linke von der Bundesregierung erfragt hat (<http://tinyurl.com/y3fyq5at>). Danach ist fast ein Viertel derjenigen, die zeitweilig den „Absprung“ schaffen, binnen 3 Monaten erneut im Leistungsbezug. Der Grund

dafür liegt auf der Hand: Es wird nicht in reguläre, sondern in prekäre Beschäftigung vermittelt bzw. mittels Sanktionsdrohung gezwungen! Auffällig – und bezeichnend – dass bei den Arbeitsaufnahmen die Anzahl der Aufstocker/innen überwiegt: Es bleiben mehr Betroffene im Alg II-Bezug „arm trotz Arbeit“, als die Anzahl derer, denen es gelingt, den Leistungsbezug gänzlich hinter sich zu lassen.

Mietpreisinflation im Bestand

Eine Studie im Auftrag der Linksfraktion im Bundestag hat die Entwicklung der Bestandsmieten in 305 Städten von 2013-2018 untersucht: <http://tinyurl.com/yxas5gzc>

Danach sind die Mieten im Bestand zwischen 7% und 15% gestiegen (nur in 5 Städten sind sie leicht gesunken). Im Ergebnis können nicht nur Geringverdiener/innen, sondern auch Menschen mit Durchschnittseinkommen sich vielerorts die Miete kaum mehr leisten. Als Preistreiber macht die Linke in ihrer Kurzauswertung nicht die Zuwanderung aus, sondern drastisch steigende Angebotsmieten (bei Neuvermietung) und die darauf basierenden Mietspiegel: <http://tinyurl.com/yxas5gzc>

Es sind also nicht Angebot und Nachfrage, die auf dem Wohnungsmarkt die Mietpreise bestimmen.

Deswegen ist Neubau (sozialer Wohnungsbau) zwar richtig und wichtig, führt aber nicht automatisch dazu, dass die Mieten wieder bezahlbar werden. ■



Dieses A-Info wurde gefördert von der

**Hans Böckler
Stiftung**

IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Kurt Nikolaus; Fotos: Kay Herschelmann, Frank Rumpenhorst

Grafik: DIE LINKE im Bundestag

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)



Rechtsprechung des **BSG** zum **Alg I**

BSG-Urteil v. 07.05.19 (Az. B 11 AL 11/18 R): Saison-Kurzarbeitergeld im Rahmen der Winterbauförderung (sog. Winterausfallgeld) gibt es nur im Inland. Beschäftigte der Baubranche, die auf Baustellen im Ausland arbeiten, gehen leer aus – auch, wenn sie grenznah, wie hier in Luxemburg und Österreich, eingesetzt werden.

BSG-Urteil v. 07.05.19 (Az. B 11 AL 18/18 R): Um Alg-Bezieher/innen die schadhafte Aufnahme von schlechter bezahlten Tätigkeiten zu ermöglichen, bleibt ihnen der vorher erarbeitete Alg-Anspruch der Höhe nach zwei Jahre lang garantiert (§ 151 Abs. 4 SGB III). Das gilt auch dann, wenn das frühere, höhere Alg gar nicht wirklich bezogen wurde, sondern aufgrund einer Ruhezeit nicht ausgezahlt wurde (sog. Stammrecht).

BSG-Urteil v. 07.05.19 (Az. B 11 AL 10/18 R): Bei der Anrechnung von Nebeneinkommen gilt das sog. Dekontierungszeitraumprinzip, es kommt also darauf an, wann die Arbeitsleistung erbracht wurde und nicht, wann das Arbeitsentgelt zufließt. Bei selbstständigen Nebentätigkeiten ist das aber nicht immer eindeutig festzustellen, bzw. kann nur aufgrund von Angaben des/der Alg-Beziehenden ermittelt werden.

Dies ist jedoch in der Regel kein Grund, einfach ein Durchschnittseinkommen auf Basis des Einkommenssteuerbescheids anzusetzen. Inhalte und Umfang der selbstständigen Tätigkeit sowie das daraus erzielte Einkommen müssen monatsgenau ermittelt werden, wobei eine „wertende Betrachtung“ geboten ist: Nur Tätigkeiten, die einem konkret erarbeiteten Einkommen zuzuordnen

sind, fließen in diese Betrachtung ein, während allgemeine Tätigkeiten – betriebswirtschaftlich: „Overhead“, beispielsweise im Zusammenhang mit Geschäftsräumen – nicht zu berücksichtigen sind.

Das dürfte dann auch für Buchhaltung, Werbung u.Ä. gelten. Darüber hinaus könnte diese Rechtsprechung der 11. BSG-Kammer auf die Bestimmung der 15-Stunden-Grenze übertragen werden, also für die Grundsatzfrage, ob überhaupt noch Arbeitslosigkeit (oder schon Arbeitslosigkeit nach einer freiwilligen Versicherung) vorliegt.

BSG-Urteil v. 27.06.19 (Az. B 11 AL 8/15 R): Bei einer eigenfinanzierten Vollzeit-Weiterbildung steht man dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung und hat somit meist auch keinen Anspruch auf Alg. Trotzdem bleibt – und das dürfte entsprechend auch für andere Fälle fehlender Verfügbarkeit gelten – zu prüfen, ob nicht doch wenigstens Teilverfügbarkeit besteht, woraus sich ein zeitlich anteiliger Alg-Anspruch ergeben könnte!

BSG-Urteile v. 27.06.19 (Az. B 11 AL 14/18 R, B 11 AL 17/18 R): Eine zweite Sperrzeit setzt voraus, dass vorher ein rechtswirksamer Bescheid über die erste Sperrzeit ergangen ist (entsprechend setzt die dritte eine zweite Sperrzeit voraus). Die bloß schematische Rechtsfolgenbelehrung reicht nicht, die typischerweise besagt: Beim ersten „Fehlverhalten“ drei Wochen, beim zweiten sechs, beim dritten zwölf – sondern die Arbeitsagentur muss das jeweilige „Fehlverhalten“ erst mal feststellen und dessen konkrete Konsequenz benennen. Sie darf nicht quasi sagen „3, 6 oder 12 Wochen, bitte selber ausrechnen!“ Das ist eine sehr bedeutsame Rechtsprechung, weil z.B. jede Ablehnung einer Maßnahme mehr oder weniger automatisch zu einem weiteren Maßnahmenangebot führt, so dass sich die Sperrzeiten fast nahtlos aneinander reihen. Die Abfolge „Angebot“ 1, 2, 3 => Sperrzeit 1, 2, 3 geht nun aber nicht mehr, zulässig ist nur „Angebot“ 1 > Sperrzeit 1, „Angebot“ 2 => Sperrzeit 2, „Angebot 3“ => Sperrzeit 3.

Zwar darf ein Angebot, dass man nicht ablehnen kann, durchaus auch in einer Sperrzeit kommen (die übrigens kalendermäßig abläuft), doch müssen immer korrekte Sperrzeitbescheide dazwischen geschaltet werden. Die BA hat sich mit ihrem Argument, Sperrzeiten seien eine automatische Rechtsfolge, nicht durchsetzen können – was genau genommen nur logisch ist: Ob ein „Fehlverhalten“ vorlag oder doch ein wichtiger Grund für eine Arbeits- oder Maßnahmenablehnung, können die Betroffenen oft ja gar nicht selber beurteilen; somit sind sie auch außerstande, selber zu zählen, die wievielte Sperrzeit ihnen das nächste Mal droht.

Sonstige wichtige Urteile

BSG-Urteile v. 29.05.19 (Az. B 8 SO 14/17 R, B 8 SO 8/17 R): Passbeschaffungskosten werden nicht vom Sozialamt übernommen, und vom Jobcenter nur darlehensweise unter der Voraussetzung, dass es keine andere Möglichkeit zur Erfüllung der Passpflicht für den Aufenthalt im Bundesgebiet gibt (siehe A-Info Nr. 189). Die 8. Kammer des BSG folgt somit der 14. Kammer, die bereits am 12.09.18 (Az. B 14 AS 33/17 R) dies für den Rechtskreis SGB II ausgeurteilt hatte.)

BSG-Urteil v. 12.03.19 (Az. B 13 R 19/17 R): Transfergesellschaften nach Massenentlassungen dienen nicht nur zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, sondern häufig auch zur Überbrückung bis zur Rente; dabei sind Abschläge durch vorzeitigen Renteneintritt tunlichst zu vermeiden. Wer nach Ende der Beschäftigung in einer solchen Transfergesellschaft arbeitslos wird, kann zwar Alg beziehen, aber in den letzten beiden Jahren vor Rentenbeginn wird dies nicht auf die Wartezeit von 45 Jahren bei der Rente für besonders langjährig Versicherte angerechnet. Insofern unterscheidet sich die Arbeit in einer Transfergesellschaft also nicht von allen anderen „normalen“ Arbeitsverhältnissen; mit einer Insolvenz oder vollständigen Geschäftsaufgabe kann man in diesem Zusammenhang nicht argumentieren.

Rechtsprechung des **BSG** zum **Alg II**

BSG-Urteile v. 08.05.19 (Az. B 14 AS 6/18 R sowie B 14 AS 13/18 R): Je nach Bundesland fallen unterschiedliche (oder auch gar keine) Kosten für die Anschaffung von Schulbüchern an. Dem trägt die Bemessung der Regelsätze strukturell nur unzureichend Rechnung. Daher sind anfallende Kosten für Schulbücher nicht im Regelsatz enthalten, sondern müssen vom Jobcenter zusätzlich erbracht werden, als Härtefall-Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II.

BSG-Urteil v. 08.05.19 (Az. B 14 AS 15/18 R): Wer im Leistungsbezug eine Erbschaft macht, erzielt damit ein anrechenbares Einkommen, das aber meist nicht sofort als Geldmittel zur Verfügung steht. Wenn zwischen dem Tod des Erblassers und dem

Zeitpunkt des tatsächlichen Zuflusses der Leistungsbezug unterbrochen wird (wofür aber eine bloße „Abmeldung“ nicht ausreicht, vgl. A-Info Nr. 189) wird aus dem Einkommen jedoch Vermögen, das häufig unterhalb des Freibetrags bleibt und dann geschützt ist. In diesem Fall wurde der Bezug von Alg II durch den Bezug von Alg I unterbrochen. Auch dies macht aus dem anrechenbaren Einkommen geschütztes Vermögen, entgegen der Auffassung des Jobcenters muss die Unterbrechung also nicht zwingend durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erfolgen.

BSG-Urteil v. 08.05. (Az. B 14 AS 20/18 R): Eigenheimbesitzer/innen kaufen häufig Öl oder Briketts einmalig für das gesamte Jahr. Entgegen der Auffassung des Jobcenters sind die kompletten Heizkosten im Monat der Anschaffung des Heizmaterials als Bedarf zu berücksichtigen, auch wenn für den Rest des Jahres sonst keine Bedürftigkeit besteht. Es kann durchaus Bedürftigkeit für den einzelnen Monat bestehen, wenn die Heizmittel angeschafft werden – für nicht wenige Menschen, die in den eigenen vier Wänden leben und sonst mit dem Jobcenter nichts zu tun haben (wollen). Das wissen die meisten nicht.

Und noch ein wichtiges Urteil

EuGH-Urteil v. 14.05.19 (Az. C-55/18): Um Beschäftigte korrekt bezahlen zu können, muss ihre tatsächliche Arbeitszeit erfasst werden – logisch, denn Lohnarbeit ist Tausch von Geld und Zeit. Aktuell (1. Quartal 2019) leisten Beschäftigte im Durchschnitt 6,4 bezahlte Überstunden und 6 Stunden unbezahlte Mehrarbeit; übrigens mit leicht sinkender Tendenz, was als erstes Anzeichen für abflauende Konjunktur gewertet werden kann – so das IAB: <https://ogy.de/m4mr>

Die geradezu hysterischen Reaktionen vieler Arbeitgeberverbände zeigen, wie wichtig diese Rechtsprechung ist! Nun muss das rechtsverbindliche Urteil des Europäischen Gerichtshofs in Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen umgesetzt werden! Siehe <http://tinyurl.com/yya9b3wn> (gute Analyse von einer Fachanwältin für Arbeitsrecht und auch selber freiberufliche Unternehmerin).

KLEINANZEIGE: Lohnabhängige* r tauscht Lebenszeit gegen genug Geld zum Leben! Attraktive Angebote bitte an die Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosen Gruppen

Aus den Gewerkschaften

Der DGB fordert europäische Mindeststandards für eine Grundsicherung, dazu gibt es auch eine Online-Petition:
<http://tinyurl.com/yyjysjvm>

Der DGB plant am 19.09.2019 (anlässlich des Wohngipfels vor genau einem Jahr, mit ziemlich mageren Resultaten) eine Aktion in Form einer Menschenkette in

Berlin; Treffpunkt Hauptbahnhof 15:00 Uhr. „Das Dach über dem Kopf“ muss für alle überall bezahlbar bleiben!

Bezahlbares Wohnen, genauer: die Explosion der Mieten als neue soziale Frage, ist auch vor Ort ein Thema, das Vielen auf den Nägeln brennt und zu politischen Bündnissen Anlass gibt (siehe etwa <https://ogy.de/bxbk>).



Leipzig, 9./10. April 2019: AGA-Konferenz der IG Metall



Berlin, 8. + 9. April 2019: ver.di Bundeserwerbslosenkonferenz (<http://tinyurl.com/y4k93993>)

Kindergeld, Kinderzuschlag, Bildungs- und Teilhabepaket ... aber trotzdem: Kinderarmut!

Daran ändert auch das „Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ nichts (Starke-Familien-Gesetz Sta-FamG vom 29.04.2019, BGBl. Jg. 2019 Teil I Nr. 16 v. 03.05.19): <https://ogy.de/c52n>

1. Änderungen Kinderzuschlag (KiZ) zum 01.07.2019

1.1 Höhe: maximal 185 Euro pro Kind und Monat (bisher 170 Euro); Dynamisierung gemäß Existenzminimumbericht ab 01.01.2021

1.2 Bewilligungszeitraum (Zukunft): einheitlich 6 Monate

1.3 Bemessungszeitraum (Vergangenheit): ebenfalls einheitlich 6 Monate ohne rückwirkende Berücksichtigung von Änderungen bei Einkommen und KdU, wohl aber von Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft

1.4 Elternbedarf: Wohnkostenanteile gemäß 12. Existenzminimumbericht (s.u.)

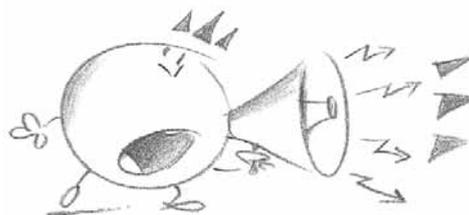
1.5 Einkommen des Kindes (z.B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss) wird nicht mehr voll angerechnet, sondern nur noch zu 45%.

KiZ angerechnet (andere Einkünfte aber nach wie vor voll).

3.3 **Erweiterter Zugang:** KiZ-Anspruch setzt Alg II-Bezug nicht mehr voraus, muss aber die Bedürftigkeit nach wie vor rechnerisch überwinden. Das sog. kleine Wahlrecht (Verzicht auf Mehrbedarfe) entfällt, dafür „Experimentierklausel“ **bis 31.12.2022**: KiZ können Familien auch dann bekommen, wenn sie diese rechnerische Vermeidung der Hilfebedürftigkeit um bis zu 100 Euro verfehlen.

Besser wäre es jedoch gewesen, das BuT-Paket in die Regelsätze zu integrieren und diese zu erhöhen.

Statt KiZ, den die Wenigsten (kaum ein Drittel der Berechtigten) in Anspruch nehmen, sollte das Kindergeld um eine einkommensabhängige Komponente ergänzt werden (DGB-Vorschlag <https://ogy.de/g9yz>)



2. Änderungen Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) zum 01.08.2019

Alg II: kein Extra-Antrag mehr erforderlich (Ausnahme: Nachhilfe)!

(• = Geldleistung; – = Geldleistung oder Direktzahlung oder Gutscheine)

2.1 Bildungsleistungen:

- Kosten für Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Typs falls notwendig, neu: unter Wegfall des Eigenanteils von 5 Euro mtl.
- Leistungen für Schulbedarf: 150 Euro pro Schuljahr, jeweils **100 Euro zum 1. August** und **50 Euro zum 1. Februar** (vorher 100 Euro pro Schuljahr); Dynamisierung ab 2021
- Kosten für eintägige Schul- bzw. Kitaausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (in tatsächlicher Höhe)
- Kosten für gemeinschaftliche Mittagessen, sofern diese von der Schule oder der Tageseinrichtung angeboten werden, neu: unter Wegfall des Eigenanteils von je 1 Euro
- Kosten für Nachhilfeunterricht, die Kostenübernahme muss extra beantragt werden (neu: auch ohne direkte Versetzungsgefahr)

Teilhabeleistungen:

- **15 Euro monatlich** für außerschulische Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Kunst- und Musikunterricht und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie Freizeiten. Die Leistungen können als Geldleistung, als Gutscheine oder in Direktzahlung erbracht werden (vorher 10 Euro monatlich, ausschließlich als Gutscheine oder Direktzahlung).

Alle Kommunen sollten auf umständliche und diskriminierende Gutscheine-Systeme verzichten und für das gesamte BuT die neue Möglichkeit der Leistung in Geldform nutzen.

3. Änderungen Kinderzuschlag (KiZ) zum 01.01.2020

3.1 Höchsteinkommensgrenze („Abbruchkante“) entfällt

3.2 Einkommen aus Erwerbstätigkeit der Eltern, das deren Bedarf übersteigt, wird nur noch zu 45%, statt bisher hälftig, auf den

Verteilung der Wohnkosten auf Eltern und Kinder gemäß 12. Existenzminimumbericht

Alleinstehend mit	Wohnanteil Elternteil
1 Kind	77,10%
2 Kindern	62,73%
3 Kindern	52,88%
4 Kindern	45,70%
5 Kindern	40,24%

Paar mit	Wohnanteil Eltern
1 Kind	83,60%
2 Kindern	71,83%
3 Kindern	62,96%
4 Kindern	56,04%
5 Kindern	50,49%

Für die Beratungspraxis

NEU bei Midi-Jobs: Seit 01.07.19 reicht die ehemalige Gleitzone, jetzt **Übergangsbereich** zwischen Mini-Jobs und voller Sozialversicherungspflicht von 450,01 bis 1.300 Euro.

Entsprechend wird sich die momentan vergleichsweise überschaubare Anzahl der sog. Midi-Jobs von selbst vermehren (Anreiz für Frauen in Teilzeit-Jobs, wenn der Mann voll verdient).

In der Rentenversicherung werden diese Zeiten so aufgewertet, als ob der volle Beitragssatz gezahlt worden wäre; aber „Aufstocker/innen“ haben davon überhaupt nichts.

Nicht einmal mehr Netto vom Brutto kommt bei ihnen an, stattdessen sparen die Jobcenter Geld!

Erhöht wurde auch die **Pfändungsfreigrenze:** von 1.139,99 Euro auf 1.178,59 Euro (für Einzelpersonen ohne Unterhaltsverpflichtung): <http://tinyurl.com/y6nzax6q>

NEU beim Krankengeld: Seit dem 11.05.19 gilt das Terminservice- und Versorgungsgesetz mit einer wichtigen (positiven) Änderung zur sogenannten Krankengeldfalle: Arbeitsunfähigkeit muss durchgehend bescheinigt werden, damit hat auch die dazu notwendige Verlängerung der Krankschreibung nahtlos zu erfolgen.

Daher musste man bis 2015 spätestens am letzten Werktag der Krankschreibung erneut zum Arzt gehen, inzwischen reicht aber der erste darauf folgende Werktag.

Wer das versäumt oder, wie es häufig genug der Fall ist, den Arzt am betreffenden Tag nicht antrifft, der/die verliert nach bisheriger – jetzt geänderter – Rechtslage dauerhaft den Anspruch auf Krankengeld.

Genauer, der Krankengeldanspruch ruht nach § 49 Abs. 1 Nr. 8 SGB V und kann nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V auch nicht wieder aufleben.

Weil nämlich nach Ende der sechswöchigen Lohnfortzahlung bzw. dem Kranken-Alg die Mitgliedschaft in der GKV **ausschließlich** auf dem Kranken-

geldanspruch beruht, endet auch die Pflichtmitgliedschaft bei der Krankenkasse; sie wird entweder ersetzt durch die Familienversicherung (sofern man eine/n pflichtversicherten (Ehe-)Partner/in hat) oder andernfalls durch eine freiwillige Versicherung, und zwar automatisch.

Die Folge ist, wer auch nur einen Tag zu spät zum Arzt ging, bekam nicht nur kein Krankengeld mehr, sondern dazu auch noch eine Beitragsrechnung seiner Krankenkasse!

Dabei ist es egal, ob der Anspruch auf Krankengeld aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis heraus oder aus dem Alg I-Bezug entsteht, wie das BSG in einem Urteil v. 28.03.19 (Az. B 3 KR 22/17 R) kürzlich bestätigt hat.

Diese Situation ist nun jedoch durch eine Änderung von § 46 Satz 3 SGB V entschärft worden: Ab sofort bleibt die Mitgliedschaft in der Krankenkasse auch dann erhalten, wenn man die fortdauernde Arbeitsunfähigkeit binnen 1 Monats belegt.

Man kann die **Krankschreibung** also in dieser Zeit nachreichen, bekommt allerdings das Krankengeld nicht rückwirkend nachgezahlt.

Innerhalb dieses Monatszeitraums ist dann das schlimmste, was jetzt noch passieren kann, eine **Krankengeld-Lücke**.

Trotzdem sollte man natürlich auch diese vermeiden, indem man rechtzeitig den Arzt aufsucht, um die Krankschreibung zu verlängern, am besten immer noch innerhalb der Laufzeit der aktuellen Krankschreibung.

Ferner:

Urteil des LSG Berlin-Brandenburg v. 30.04.19 (Az. L 26 AS 2621/17): Jobcenter dürfen Kopien des Personalausweises nicht in der **E-Akte** speichern, siehe <http://tinyurl.com/y2eqjtla>

Die Erhöhung des Kindergelds um 10 Euro zum 01.07.2019 mindert gleichzeitig den Unterhaltsvorschuss um 10 Euro. Da beides ohnehin angerechnet wird, ist das aber unerheblich fürs Alg II.

**In aller
Kürze**



INFOS

aus dem Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit

Am 16.10.2019 wird in Berlin die Mitgliederversammlung des Fördervereins stattfinden.

Einladungen und Anmeldeformulare werden im September separat verschickt.



Nachruf auf Wolfram Altekrüger

Nach langer Krankheit und doch unerwartet verstarb am 27.04. unser geschätzter Kollege Wolfram. Sozial engagiert in vielen Funktionen, politisch aktiv auf allen Ebenen – wir können gar nicht alles aufzählen; für den Förderverein war er von 2008 bis 2018 im Vorstand.

Eine bessere Gesellschaft wäre möglich, wenn alle nur halb so hilfsbereit und zuverlässig wären, wie er es war: Körperlich war er zwar gehbehindert, moralisch jedoch verkörperte er stets den aufrechten Gang!



Das nächste A-Info (Nr. 194) erscheint voraussichtlich im September 2019. Redaktionsschluss dieser Nummer war der 28.06.2019.